



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GZ: 12.103/2-4/99

Wien, 19. April 1999

Julius Tyn

**Betreff: Entwurf einer Änderung des
Bundes-Personalvertretungs-
gesetzes.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Bundes-Personal-
vertretungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
i.V. GAMAUF

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
P. Gamauf



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundesministerium für Finanzen
Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ: 12.103/2-4/99

Wien, 19. April 1999

**Betreff: Entwurf einer Änderung des
Bundes-Personalvertretungs-
gesetzes.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 25. März 1999, GZ 920.250/9-VII/A/6/99, übermittelten Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes wie folgt Stellung.

Zum Entwurf:

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 2 lit. f bis h):

Der bisher in der lit. f dieser Bestimmung geregelte Mitwirkungstatbestand entspricht in seiner Formulierung dem Tatbestand des § 96a Abs. 1 Z 1 erster Satz Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG). Der nunmehr vorgeschlagene Text entspricht der anlässlich der beabsichtigten Novellierung des ArbVG in der Begutachtung zur Diskussion gestellten Neufassung des § 96a Abs. 1 ArbVG (Änderungen in den Z 1 und 2 sowie Anfügung einer neuen Z 3).

Es ist nun darauf hinzuweisen, daß die in § 96a Abs. 1 ArbVG aufgezählten Mitwirkungstatbestände nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem Mitwirkungsrecht gemäß § 96 Abs. 1 Z 3 ArbVG zu betrachten sind. Diese Bestimmung sieht ein Zustimmungsrecht des Betriebsrates zur Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren, vor. Der Unterschied zwischen dem Zustimmungsrecht des § 96 und dem des § 96a ArbVG liegt in ihrer Intensität; im ersten Fall ist die Zustimmung des Betriebsrates zur Einführung der Maßnahme notwendig (sog. zustimmungspflichtige Maßnahmen), im zweiten Fall kann die nicht erteilte Zustimmung auf Antrag des Betriebsinhabers durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle ersetzt werden (sog. ersetzbare Zu-

stimmung).

Der Neufassung des § 96a ArbVG liegt eine von Arbeitnehmerseite erhobene Forderung zugrunde, die darauf gerichtet war, Zutrittskontrollmaßnahmen mit automatischen Aufzeichnungen, Leistungs- und Verhaltenskontrolleinrichtungen sowie Gesprächsdatenerfassung mittels Telefonanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob damit die Menschenwürde tatsächlich berührt wird, in den Tatbestand des § 96 ArbVG aufzunehmen. Begründet wurde diese Forderung damit, daß die Frage des Berührrens der Menschenwürde ausschließlich der richterlichen Interpretation unterliege und daher zu unterschiedlichen Auslegungen führen könne sowie mit der Weiterentwicklung technischer Möglichkeiten der Überwachung. Die schließlich in den Begutachtungsentwurf aufgenommene Neufassung des § 96a ArbVG ist Ergebnis des mit der Arbeitgeberseite im Rahmen der Sozialpartnergespräche auf Expertenebene erzielten Kompromisses.

Dieser Textvorschlag ist im Begutachtungsverfahren jedoch mehreren Einwänden begegnet. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß von Arbeitnehmerseite zu bedenken gegeben wurde, daß die Formulierung des Begutachtungsentwurfes nicht mehr den Intentionen der ursprünglichen Forderung entspreche und im Ergebnis sogar zu einer Einschränkung des von der Rechtsprechung anerkannten Umfanges des Mitbestimmungstatbestandes führen könne. Die Arbeitnehmerseite hat daher weitere Überlegungen hinsichtlich einer geeigneteren Formulierung zugesagt; sollte eine solche jedoch nicht gefunden werden können, solle von der Novellierung dieser Bestimmung abgesehen werden.

Weiters abgelehnt wurde die vorgeschlagene Neuregelung des § 96a ArbVG vom Datenschutzrat, wobei dieser in seiner Stellungnahme hauptsächlich auf die Abgrenzungsproblematik zwischen den Tatbeständen des § 96 Abs. 1 Z 3 und jenen des § 96a Abs. 1 ArbVG hingewiesen hat.

Im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Diskussion zu § 96a Abs. 1 ArbVG sowie den Umstand, daß das Bundes-Personalvertretungsgesetz einen dem § 96 Abs. 1 Z 3 ArbVG entsprechenden Mitwirkungstatbestand nicht kennt, sollte daher von der Übernahme des § 96a ArbVG in der Fassung des Begutachtungsentwurfes Abstand genommen und überlegt werden, ob nicht besser der Text des § 96a Abs. 1 ArbVG in seiner derzeit geltenden Fassung übernommen oder - falls dies möglich ist - das Vorliegen einer endgültigen Neufassung dieser Bestimmung abgewartet werden sollte.

Wenn jedoch an der Fassung des Entwurfes festgehalten wird, sollte jedenfalls in der lit. f vor dem Halbsatz "die Einführung von Zutrittskontrollsyste... " das Wort "insbesondere" eingefügt werden, um klarzustellen, daß es sich hierbei um eine beispielhafte Aufzählung handelt, die nach der Judikatur schon in der bisherigen Formulierung Deckung gefunden hat.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 3 lit. a):

Die Meldung einer "vorübergehenden, mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage dauernde vertretungsweisen oder provisorischen Verwendung in einer Vorgesetztenfunktion" an den Dienststelleausschuß wird nicht als sinnvoll erachtet. Auch über den Zeitraum von 29 Kalendertagen hinausgehende Vertretungstätigkeiten stellen im Ressort kein Präjudiz für eine spätere Leiterbestellung dar. Weiters gibt es im Ressortbereich - anders als vielleicht in anderen Ressorts - keine Probleme mit den gehaltsrechtlichen Folgen einer mindestens 29tägigen Vertretungstätigkeit, sodaß auch aus diesem Grund eine Einschaltung des Dienststelleausschusses nicht nötig ist. Abschließend wird noch auf den

unnötig hohen Verwaltungsaufwand hingewiesen, der damit verbunden wäre, etwa bei krankheitsbedingten Abwesenheiten jeweils im vorhinein die voraussichtliche Dauer der Krankheit abzuschätzen, um der Frist des § 9 Abs. 3 PVG (2 Wochen vorher) gerecht zu werden.

Zu Z 22 (§ 22 Abs. 1):

Es wird angeregt, den ersten Halbsatz des vierten Satzes wie folgt umzuformulieren: "Gehören weniger als zwei Drittel der Mitglieder des Dienststellausschusses ein und derselben Wählergruppe an,..."

Zu Z 26 (§ 45 Abs. 17):

Die für den neugefaßten § 15 Abs. 1 PVG (Verlängerung der Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane) vorgesehene Inkraftsetzungsregelung mit 1.7.1999 scheint aufgrund fehlender Übergangsbestimmungen den Darlegungen in den Erläuterungen hinsichtlich des Inkrafttretenstermines (Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane bis Herbst 1999) zu widersprechen.

Zur Textgegenüberstellung:

Zu § 19:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Z 26 des Entwurfes in der Textgegenüberstellung nicht enthalten ist und die Z 27 des Entwurfes in der Textgegenüberstellung als Z 46 angeführt wird.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
i.V. GAMAUF

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
